

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 28.09.1840 publ. 25.11.1840

34) Landesherrliche Verordnung vom
28. September, publ. den 25. No-
vember 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, ^{Forst = Ordnung}
die sowohl in dem ältern Theile Unseres Her- ^{für das Herzog-}
zogthums Oldenburg, als auch in den vormals ^{thum Oldenburg,}
^{einschließlich der}
Hannoverschen und Münsterschen Landestheilen ^{Herrschaft Sever.}
und in der Erbherrschaft Sever bestehenden Ver-
ordnungen über Forstverwaltung und Forstpoli-
zei, da dieselben nicht durchgängig den Bedürf-
nissen der Gegenwart entsprechend erachtet wer-
den konnten, einer Revision zu unterwerfen, und
nunmehr unter Aufhebung jener sämtlichen
gesetzlichen Vorschriften, für Unser Herzogthum
Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever,
die nachstehende Forstordnung zu erlassen.

I. Landesherrschaftliche Holzungen.

§. 1.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen wer- ^{Forstverwaltung}
den unter Direction Unserer Cammer, von ^{und Schuß.}
Unserem Forstamte verwaltet, welchem Unsere
für die Ausführung der Verwaltung und den
Forstschuß angestellten übrigen Forstbediente

V.

untergeordnet sind. Die desfalligen weiteren Vorschriften sind in den Unseren Forstbedienten ertheilten Instructionen enthalten.

§. 2.

Forsthofdienst.

Die Dienste, welche Unsere Unterthanen nach ihren deshalb bestehenden Verpflichtungen an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leisten haben, bleiben unverändert beibehalten.

§. 3.

Dauer des Arbeitstags.

Der Arbeitstag solcher Dienstleistung wird vom 1. April bis zum 30. September auf acht Stunden für den Spanndienst und zehn Stunden für den Handdienst, und vom 1. October bis zum 31. März auf sechs Stunden für den Spanndienst und acht Stunden für den Handdienst festgesetzt. Ist die Wohnung des Dienstleistenden weiter als eine halbe Meile von dem Arbeitsorte entfernt, so soll diese weitere Entfernung für die Arbeitszeit in Anschlag gebracht werden.

§. 4.

Bestrafung des ungehorsamen Dienstpflichtigen

Die Strafe des ungehorsamen Dienstpflichtigen ist in der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung festgesetzt.

§. 5.

Abhandlung des Dienstes.

Eine Abhandlung der an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leistenden Dienste vermittelt Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme einer jährlichen Geldprästation, letztere

für immer oder für einen bestimmten Zeitraum, wie solche auf die eine oder andere Weise bereits in mehreren Districten Statt gehabt hat, ist überall districtsweise zulässig, daher auf ein desfalliges Gesuch der Pflichtigen von Unserer Cammer einzugehen.

§. 6.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen, auf Forstweide-
welchen Weideberechtigungen haften, sollen vom 1. November bis zum 30. April nicht mit Vieh betrieben werden, wenn nicht von Unserer Cammer die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Ist nach dem Ergebnisse einer desfalligen Untersuchung des Forstbedienten Mast in der Holzung vorhanden, so darf die Weide in derselben nur bis zum Anfange des Fallens der Mast betrieben werden.

§. 7.

Die Weide in den Holzungen ist nur als Eigenschaft derselben als Hülfsweide zu betrachten; es darf daher eine Aenderung in der Bewirthschaftsungsweise der zur Holzweide berechtigten Stellen nicht zum Nachtheil der belasteten Holzung gereichen. Auch darf die Holzweide nur für dasjenige eigene Vieh benutzt werden, welches mit dem auf den Gründen der berechtigten Stelle gewonnenen Futter durch den Winter gebracht werden kann.

V.

§. 8.

Eigenschaft derselben als Neben-
nutzung des
Forstgrundes.

Die Holzweide ist im Verhältniß zur Nutzung der Holzung überhaupt eine Neben-
nutzung, daher den Beschränkungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Holzbestandes und dessen nachhaltiger forstmäßiger Nutzung nöthig befunden werden, insbesondere einer Verminderung der Stückzahl des Weideviehs bei unzureichender Weide und, zur Schonung des Holzanwachsens, einer wechselseitigen Ausschließung eines Theils der Holzung, von der Beweidung.

§. 9.

Schonungstheil.

Die Größe des Schonungstheils ist verschieden nach dem Zustande der Holzung und nach der Holzart. In der Regel soll derselbe bei Laubholzungen den fünften Theil und bei Nadelholzungen den sechsten Theil des ganzen Holzweidedistricts nicht überschreiten, falls nicht ein größeres Maaß für die Weide entbehrlich, oder etwa zur Wiederherstellung einer verwüsteten Holzung nothwendig ist; namentlich sind die durch Waldbrände beschädigten Theile einer Holzung, ohne Rücksicht auf schon vorhandene Schonungen, sogleich in Schonung zu legen.

§. 10.

Womit die Weide
zu betreiben ist.

Wenn nicht Urkunden oder Herkommen darüber entscheiden, mit welcher Art Vieh die Weide auszuüben ist, so darf bloß Rindvieh in die Holzungen getrieben werden.

§. 11.

Der Bauervogt, oder für ein ganzes Kirch-^{Verzeichnisse der Weideberechtigten.}spiel, der Kirchspielsvogt, soll ein mit der Genehmigung des Amts und Forstamts versehenes Verzeichniß der Weideberechtigten in Verwahrung haben, und bei vorgekommenen Veränderungsfällen dasselbe berichtigen. Das Amt hat solches zu controlliren und zu dem Ende die Verzeichnisse in der ersten Woche des Monats December sich vorlegen zu lassen.

§. 12.

Die Bauervögte sollen im Monat März ^{Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallige Untersuchung.}nach den desfalls zu fordernden Angaben der Weideberechtigten die Listen des für das laufende Jahr zur Holzweide bestimmten Viehes anfertigen und zeitig dem Kirchspielsvogt einliefern, welcher dieselben nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit vor Ende des Monats an das Amt abzugeben hat. Das Amt hat die Listen, sobald es solche richtig befunden, dem Forstamte zuzustellen und dieses dann nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes diejenigen Theile des Forstreviers zu bestimmen, welche, gleichzeitig oder abwechselnd, betrieben werden können, imgleichen die zu den Weideplätzen und Tränken führenden Wege. Die Forstbedienten haben auf die Befolgung dieser vom Forstamte nebst den Listen ihnen zuzufertigenden Bestimmungen zu halten.

V.

§. 13.

Bestellung von
Hirten zur Hü-
tung des Weide-
viehs.

Sämmtliche Weideberechtigte einer Bauer-
schaft haben einen oder mehrere Hirten zu wäh-
len, die von dem Bauervogt und von dem
Kirchspielsvogt für tauglich erkannt sein müssen.
Die Hirten sind schuldig, dahin zu sehen, daß
die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht
überschritten werden, das Vieh den in Schonung
liegenden Theilen der Holzung nicht zu nahe
komme, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und
vor Sonnenuntergang wieder nach Hause ge-
trieben, und endlich kein anderes Vieh, als das
in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden
Paragraphen von dem Forstbedienten für das
laufende Jahr eingebrannte, eingetrieben werde.
Die Hirten sind auf diese Verpflichtungen vom
Amte zu beeidigen, die Weideberechtigten haften
aber im Falle des Unvermögens der Hirten für
die gesetzlichen Folgen der pflichtwidrigen Hand-
lungen oder Unterlassungen derselben.

§. 14.

Einbrennen des
Weideviehes und
Anweisung der
Weideplätze u. s.
w.

Der Forstbediente hat das Vieh vor dem
Eintreiben einzubrennen und den Hirten die
Weideplätze und Tränken, und die Wege dahin,
anzuweisen.

Dasjenige Vieh, welches zum Eintreiben
nicht angegeben (§. 12.), oder zum Einbrennen
zu der vom Forstbedienten zu bestimmenden Zeit

nicht vorgeführt worden ist, bleibt für das laufende Jahr von der Holzweide ausgeschlossen.

§. 15.

Die Mast in den Landesherrschafftlichen Holzungen wird entweder durch Eintreiben von Schweinen oder durch Auflesen des Eckerichs benützt. Mast.

§. 16.

In Ansehung des Einbrennens der auf die Mast zu treibenden Schweine und der Bestimmung der Driftwege und der Mastdistricte, so wie in Betreff der Verpflichtung der von den Eigenthümern der einzutreibenden Schweine unter eigener subsidiarischer Haftung zu wählenden Hirten soll dasjenige gelten, was desfalls in Beziehung auf die Holzweide in den §§. 13. und 14. vorgeschrieben ist. Einbrennen und Hütung der Mastschweine.

§. 17.

Die auf die Mast zu treibenden Schweine müssen geringelt werden, wenn nicht Unsere Cammer das Zulassen ungeringelter Schweine gestattet hat. Ueber Nacht sind die Schweine in Koven, welche nach Anweisung des Forstbedienten in der Holzung errichtet werden können, zu halten, oder für die Nacht nach Hause zu treiben. Ringeln u. Einkoven derselben.

§. 18.

Weitere Vorschriften für die Benutzung der Mast in den Landesherrschafftlichen Holzungen. Weitere Vorschriften.

V.

gen sind in einem desfalligen, zur Instruction der Forstbedienten gehörenden Regulativ ertheilt.

§. 19.

Anweisung von Holz, Busch oder Dorn an dazu Berechtigte.

Wer ein Recht auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschastlichen Holzungen besitzt, hat sich wegen der Anweisung des ihm begleichenden an den Forstbedienten zu wenden.

§. 20.

Sammlung von Früchten, Saamen, Raffholz u. s. w. Plaggenhieb u. Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen-, Raffholz-, Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln auf den Landesherrschastlichen Forstgründen wird verboten, und der Plaggenhieb und das Heidemähen daselbst soll nur denen gestattet sein, welchen die Berechtigung dazu zustehet.

Es soll aber diese Berechtigung nur in der nothwendigen Maaße und an den vom Forstbedienten anzuweisenden Orten in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Bäumen und 12 Fuß von den Büschen ausgeübt werden. In Ansehung des Plaggen- und Heidemähens auf Gemeinheits- und Markengründen und Mooren bleibt es bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Bestrafung der Forstfrevel mit Brüche.

Der Forstfrevel soll polizeilich mit Brüche nach den Bestimmungen in der Beilage Nro. 1. dieser Forstordnung bestraft werden, insofern

nicht die That unter die Bestimmungen der §§. 24 bis 27. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle fällt.

Der Forstfrevler wie der Holzdieb soll daneben zur Entrichtung der den Forstbedienten beigelegten Nebengebühren, (Anhang zu Beilage Nro. I. dieser Forstordnung) und zur Ersetzung des etwa gestifteten Schadens verurtheilt werden.

§. 22.

Läugnet der für überführt geachtete Ange-
schuldigte die That, so soll die Brüche ^{Erhöhung der} erhöht ^{Brüche wegen}
werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ^{Läugnens.}
ihres Betrages.

§. 23.

Ist der Frevler zur Zahlung der erkann-
ten Brüche unfähig, so soll dieselbe von der ^{Verwandlung}
Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils ^{der Brüche nebst}
zustehet, unter Hinzurechnung des Schadensersatzes, ^{Schadensersatz}
wenn solcher mit auferlegt worden und nicht ^{in Forstarbeit}
aus dem Vermögen des Frevlers erfolgen kann, ^{oder Gefängniß.}
nach Maaßgabe des ortsüblichen Tagelohns für
Forstarbeit, oder bei Untüchtigkeit des Frevlers
zur Forstarbeit, oder, wenn eine Verwandlung
der Brüche oder des Schadensersatzes in Forst-
arbeit aus anderen Gründen nicht für thunlich
oder angemessen zu erachten ist, nach dem im
Art. 39. des Strafgesetzbuchs bestimmten Ver-
hältnisse in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Die nach den §§. 47 und 48. dem Forstbedienten und dem sonstigen Angeber zu bestehenden Bruchantheile sind in solchem Falle aus der Herrschaftlichen Casse zu zahlen.

§. 24.

Bestrafung von
Holzentwendun-
gen mit Ge-
fängniß.

Uebersteigt der Betrag einer Holzentwendung die Summe von fünfzehn Reichsthaler Gold, oder ist der Thäter bereits nach Nro. 9 der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung wegen Holzentwendung bestraft, so soll ihn Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten treffen.

§. 25.

Beim ersten
Rückfall.

Hat sich ein hienach schon mit Gefängniß bestrafter Holzdieb wieder einer Holzentwendung schuldig gemacht, so kann bis zu ein Jahr Gefängniß wider ihn erkannt werden.

§. 26.

Beim zweiten
Rückfall.

Ist der zu bestrafende Holzdieb schon zweimal wegen Holzentwendung mit Gefängniß bestraft, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 27.

Bei ferneren
Rückfällen mit
Arbeitshaus.

Jeder fernere Rückfall soll mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren geahndet werden.

§. 28.

Bestrafung des
Versuchs, der
Hülfsleistung u.
Begünstigung.

Der Versuch, die Hülfsleistung und die Begünstigung soll sowohl hinsichtlich der Forstfrevel als der Holzentwendungen (§§. 21. und

24.) nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§. 29.

Betrifft ein Forstbedienter einen Frevler auf der That, so hat jener demselben, wenn er ein ihm bekannter Landes-Eingeseffener ist, bloß die bei ihm etwa befundenen Geräthschaften abzunehmen, sonst aber denselben zu arretiren und entweder selbst oder durch einen Amtsunterbedienten an das Amt abzuliefern.

Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist;

§. 30.

Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, aber eine Spur desselben vorhanden, so hat der Forstbediente selbige zu verfolgen, und es ist ihm, wenn sie zu Häusern führt, gestattet, diese durchzusuchen, jedoch hat er, wenn solches ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, bei der Verfolgung und insbesondere bei Hausfuchungen den Bauervogt oder auch einige andere in der Nähe wohnende Eingeseffene zuzuziehen, und es sind diese schuldig, seiner Aufforderung, ihn bei der Nachsuchung des Frevlers oder des Entwandten zu begleiten und ihm behülflich zu sein, Folge zu leisten.

wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist;

§. 31.

Glaubt der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben, so hat er dasselbe mit dem Forsthammer zu bezeichnen, und denjenigen, in dessen Besitze es gefunden worden ist, für dessen

wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt.

Abhandenbringen und jede Veränderung, wodurch selbiges oder der Anschlag des Forsthammers unkenntlich gemacht werden könnte, unter der Verwarnung verantwortlich zu machen, daß er mit einer dem höchsten Betrage der Diebstahlsbrüche gleichkommenden Geldbuße werde belegt werden, falls er nicht nachzuweisen vermöge, daß das als entwandt bezeichnete Holz ohne seine Schuld oder Nachlässigkeit abhanden gekommen oder verändert worden sei. Ist das für entwandt Gehaltene außerhalb Hauses gefunden und bekennet sich Niemand zum Besitze desselben, so hat es der Forstbediente, nach geschehener Bezeichnung in eigene Verwahrung zu nehmen oder einem dazu bereitwilligen, sicheren, benachbarten Eingefessenen unter jener Verwarnung zu übergeben.

Demnächst ist von ihm nach den vorhandenen Erkennungszeichen unverweilt näher und so bestimmt als möglich zu ermitteln, ob das Gefundene wirklich das Entwandte ist.

Der Forstbediente hat die bei dem des Frevels Verdächtigen gefundenen Geräthschaften, mit welchen der Frevel muthmaßlich verübt worden, gleichfalls mit sich zu nehmen.

§. 32.

Wenn der Frevler keine Spur zurückgelassen hat. Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, auch eine Spur desselben nicht sofort aufzufinden, so hat der Forstbediente vor Nach-

forschung des Frevels zur genauen Aufnahme des entdeckten Frevels zu schreiten, und sodann dem Amte unverzüglich Anzeige zu machen.

In den in den §§. 29 und 30. gedachten Fällen ist diese Anzeige ebenfalls sofort nach Entdeckung des Frevlers oder beendigter Spurvorfolgung und näherer Ermittlung des Frevels, unter Angabe des solchergestalt Geschehenen zu machen, wobei die nach Vorschrift der §§. 29 und 31. dem Frevler oder des Frevels Verdächtigen etwa abgenommenen Geräthschaften dem Amte mit zu überliefern sind.

Ueberdies hat, wenn der Frevel durch einen unteren Forstbedienten entdeckt worden ist, dieser sofort dem vorgesetzten Forstbedienten Anzeige zu machen, und letzterer hat in allen Fällen, wo der Frevel in einer Entwendung von Holz — außer Raffholz — besteht, ein nach dem in der Beilage Nro. II. dieser Forstordnung angeführten Tarif aufgestelltes Taxatum des Werths des Entwandten bei dem Amte einzuliefern, auch mit dem Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der während desselben in seinem District entdeckten Frevel oder eine Anzeige, daß dergleichen nicht vorgekommen, an das Forstamt einzusenden.

§. 33.

Wegen aller mit Brüche zu bestrafenden ^{Untersuchung u. Erkenntniß beim} Forstfrevel stehet die Untersuchung und das Er-Amte.

V.

kenntniß den Aemtern zu, wobei dieselben nach den in der Beamten-Instruction für die Polizei-Strafsachen gegebenen Vorschriften nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1818 zu verfahren haben.

§. 34.

Rechtsmittel
wider Amts-
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter ist das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung bei dem beikommenden Landgerichte zulässig.

§. 35.

Untersuchung
beim Amte;
Erkenntniß beim
Landgerichte.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Falle mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein, so hat das Amt die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Urtheile an das Landgericht einzusenden.

§. 36.

Competenz zur
Erkennung der
Gerichtsstellung.

Dem Amte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Gerichtsstellung zu.

§. 37.

Rechtsmittel wi-
der Landgerichts-
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse des Landgerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bei der Justizkanzlei zulässig.

§. 38.

Untersuchung
beim Landgerich-
te; Erkenntniß
bei der Justiz-
kanzlei.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Fall mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, Arbeitshausstrafe zu erkennen sein, so hat das

Amt, sobald sich solches ergibt, die Untersuchung an das Landgericht abzugeben.

Letzteres hat die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Erkenntnisse an die Justiz-Canzlei einzusenden.

§. 39.

Dem Landgerichte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Special-Inquisition zu.

Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition.

§. 40.

Gegen die Erkenntnisse der Justiz-Canzlei ist das Rechtsmittel der Revision an das Ober-Appellations-Gericht zulässig.

Rechtsmittel wider Justiz-Canzlei Erkenntnisse.

§. 41.

Findet das Landgericht oder die Justiz-Canzlei, daß der vorhandene Beweis nicht hinreicht, um den Angeschuldigten zu einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu verurtheilen, daß aber der Beweis genügt, um eine Geldstrafe zu erkennen, so kann das Gericht nach seinem Ermessen entweder selbst auf eine solche, bis zum höchsten Betrage der auf Holzentwendungen gesetzten Brüche — und auf Rückgabe des Entwandten oder Ersatz desselben und auf Entrichtung der Nebengebühren erkennen, oder die Sache zum desfalligen Erkenntnisse an das Amt zurückweisen.

Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- od. Gefängnißstrafe.

§. 42.

Constatirung der
Vollziehung der
Strafen.

Die Behörde, welcher die Vollstreckung einer wegen Forstfrevell erkannten Strafe zusteht, hat zu den Acten zu bringen, daß und auf welche Weise und zu welcher Zeit die erkannte Strafe vollzogen worden ist.

§. 43.

Bestimmung
über die Vollen-
dung der Ent-
wendung.

Das Abhauen oder Absägen eines Stammes oder Astes oder die Besizergreifung liegenden Holzes in diebischer Absicht soll als vollendete Entwendung angesehen werden, wenn gleich der Thäter das Holz in seinen Verwahrsam noch nicht gebracht haben mag.

§. 44.

Beweiskraft der
Aussage eines
Forstbedienten
über die That.

Die förmlich zum Amtsprotocoll auf den geleisteten Amtseid geschene, auf eigener Wahrnehmung beruhende, Anzeige und Aussage eines Forstbedienten soll bei allen Forstfreveln und Entwendungen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

§. 45.

Fortsetzung.

Auf eine solche von allen andern Beweismitteln entbloßte Anzeige und Aussage kann indeß nur auf Rückgabe oder Ersatz des Gestohlenen und auf Zahlung einer Brüche und der

Nebengebühren, nicht aber auf eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erkannt werden, außer in sofern erstere nach §. 23. an die Stelle einer verwirkten Brüche tritt.

§. 46.

Das nach §. 32. vom Forstbedienten aufzustellende Taxatum des entwandten Holzes soll vollen Beweis über dessen Werth abgeben. Beweiskraft des vom Forstbedienten abgegebenen Taxatums.

§. 47.

Der Forstbediente, welcher den Frevler entdeckt und angezeigt hat, soll, wenn der Frevler mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses verurtheilt ist, außer den ihm beigelegten Nebengebühren (§. 21.) ein Drittel der erkannten Brüche erhalten. Angabegebühren des Forstbedienten.

Nebengebühren und Bruchantheil fallen für den Forstbedienten aber weg und der Herrschaftlichen Casse anheim, wenn der Frevler auf die alleinige von allen sonstigen Beweismitteln entblößte Aussage des Forstbedienten verurtheilt ist.

§. 48.

Ein Drittel der Brüche wird in dem Falle, wo nicht der Forstbediente den Frevler ausforscht und angezeigt hat, demjenigen, unter Verschweigung seines Namens, zugestanden, welcher den Frevler dergestalt angegeben hat, daß er überwiesen und verurtheilt ist. Gebühren anderer Angeber.

V.

§. 49.

Aufhebung der
Haftung der
Dorffschaften für
Holzentwendun-
gen.

Nach unserer landesväterlichen Absicht, die Lasten Unserer Unterthanen, wo es irgend möglich ist, zu erleichtern und in der Erwartung, daß dieselben auch ohne einen schärferen Antrieb sich werden angelegen sein lassen, Holzentwendungen aus Unseren Forsten zu verhüten, und wenn solche dennoch verübt werden, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, wollen Wir die bisher in den älteren Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg herkömmlich und gesetzlich stattgehabte Verpflichtung der Unseren Forsten benachbarten Dorffschaften, bei Holzentwendungen aus Unseren Forsten, deren Thäter nicht ausfindig gemacht worden, den Werth des entwandten Holzes zu ersetzen und die Brüche zu bezahlen, welche der entdeckte Thäter hätte erlegen müssen, hiemit aufheben.

§. 50.

Desfalliger
Vorbehalt.

Wir behalten Uns indeß vor, wenn die Fälle, daß bei Holzentwendungen die Thäter unentdeckt bleiben, künftig in dem einen oder andern Herrschaftlichen Forstorte häufiger vorkommen sollten, den einem solchen Forstorte benachbarten Dorffschaften auf eine bestimmte Anzahl Jahre die Verpflichtung aufzulegen, vollständigen Ersatz wegen des dem Forstorte durch Holzentwendungen, deren Thäter unentdeckt bleiben, zugefügten Schadens zu leisten.

§. 51.

Dieser Forstordnung ist in der Beilage *Fortsetzung.*
Nro. III. ein vollständiges Verzeichniß aller
Herrschaftlichen Holzungen mit Benennung der
Dorffschaften beigefügt, welchen solche Haftung
auferlegt werden wird.

§. 52.

Wenn von Uns die Haftung gewisser Dorf- *Fortsetzung.*
schaften im Allgemeinen verfügt sein wird, so ist
die Verpflichtung derselben zum Schadensersatz
bei einer Holzentwendung in jedem einzelnen
Falle von dem beikommenden Amte auszusprechen,
auch auf den Grund des vom Forstbedienten
eingelieferten Taxats der als Schadensersatz zu
leistende Geldbetrag zu bestimmen, und es hat
wider diesen Ausspruch nur der Recurs an
Unsere Cammer Statt. Damit aber in solchem
Falle die haftenden Dorffschaften dem Thäter
unverweilt selbst nachforschen können, um durch
dessen Entdeckung die Leistung des Schadens-
ersatzes von sich abzuwenden, hat das Amt, sobald
eine derartige Holzentwendung bei ihm zur An-
zeige gebracht worden, davon den Bauervogt
jeder haftenden Dorffschaft zu benachrichtigen.

Auch der Forstbediente, der die Entwen-
dung entdeckt, hat diese Benachrichtigung zu
bewerkstelligen, sobald die Anzeige beim Amte
dadurch nicht erheblich verzögert wird.

V.

Wird nach von Seiten der Dorfschaft erfolgter Leistung des Schadensersatzes der Thäter entdeckt und verurtheilt, so ist das von jener Entrichtete derselben aus der Herrschaftlichen Casse zurückzuzahlen.

II. Gemeinde-Holzungen.

§. 53.

Verwaltung
unter Aufsicht
des Amts und
Forstamts.

Die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Holzungen bleibt jenen selbst überlassen. Das Amt hat aber gemeinschaftlich mit dem Forstamte darauf zu achten, daß dieselben forstmäßig benutzt und unterhalten, keine Hauungen anders als nach Anweisung des Forstamts darin vorgenommen, die Schonungen gehörig beachtet, und die vorkommenden Forstfrevel zur Rüge gebracht und bestraft werden.

§. 54.

Wie die Aufsicht
des Forstamts
und ferner des
Ortsforstbedien-
ten zu führen ist.

Das Forstamt hat zu dem Ende die Gemeinde-Holzungen alle zwei Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Gemeinden Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Nachforschung,
Untersuchung u.
Bestrafung der
Frevel.

Die nähere Aufsicht darüber haben die Forstbedienten zu führen, und es ist in Ansehung der Nachforschung, Untersuchung und Bestrafung der in den Gemeinde-Holzungen begangenen Frevel, nach Vorschrift der §§. 21 bis 48. zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß in

dem Falle des §. 47. Satz 2. der Bruchantheil und die Nebengebühren nicht der Herrschaftlichen, sondern der Gemeinde = Holzungs = Casse (§. 56.) anheim fallen.

Die Beaufsichtigung der Gemeinde-Holzungen von Seiten der Forstbedienten geschieht, abgesehen von den ihnen begleichenden Bruchantheilen und Nebengebühren, unentgeltlich. Findet die Gemeinde es rathlich, ihre Holzung durch einen Forstbedienten verwalten zu lassen, so kann demselben die Verwaltung von Unserer Cammer gegen eine von ihr zu bestimmende angemessene jährliche Vergütung aufgetragen werden.

Ausnahmsweise
Verwaltung der
Gemeinde = Holz-
ung durch einen
Forstbedienten.

§. 55.

Die Gemeinde, welche in ihrer Holzung ohne Anweisung des Forstamts Hauungen vorgenommen oder die Vorschriften des Forstamts wegen Anpflanzung oder Beobachtung der Schonungen, so wie wegen wirthschaftlicher Behandlung der Holzung überhaupt unbefolgt gelassen hat, soll nach der Bestimmung Unserer Cammer die Verwaltung der Holzung verlieren und solche dem Forstbedienten unter Direction des Forstamts übertragen werden; es sind alsdann die auf Herstellung der Holzung zu verwendenden Kosten, so weit sie nicht aus dem Ertrage der Holzung entnommen werden können, über die Gemeinde, als Communalanlage, auszuschreiben.

Entziehung der
Verwaltung der
Holzung wegen
unwirthschaftli-
cher Verwaltung
derselben.

V.

Wann demnächst die Verwaltung der Holzung der Gemeinde selbst wiederum zu überlassen sei, hat Unsere Cammer zu bestimmen.

§. 56.

Gemeinde-Holzungs-Casse.

Die Brüche und der Schadensersatz, welche wegen Forstfrevel in einer Gemeinde-Holzung erkannt werden, fließen, nach Abzug der Bruch-antheile des Forstbedienten oder sonstigen Angebers, in die Gemeinde-Holzungs-Casse, für welche von der Gemeinde ein Rechnungsführer zu wählen und vom Amte zu bestellen ist.

Die Einnahmen dieser Casse sind lediglich zur Verbesserung der Gemeinde-Holzung zu verwenden, vorbehältlich der Bezahlung der Bruch-antheile aus derselben in dem Falle des §. 23.

§. 57.

Weide.

In Ansehung der Weide soll das, was in den §§. 6 bis 10. angeordnet ist, auch auf Gemeinde-Holzungen angewandt werden.

Für das in der Gemeinde-Holzung einzutreibende Vieh ist von der Gemeinde ein tauglicher Hirt zu wählen, und solcher vom Amte eidlich zu verpflichten, daß die von dem Forstbedienten anzuweisenden Wege und Weideplätze nicht überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe kommen, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und vor Sonnenuntergang wieder nach Hause getrieben und endlich kein anderes Vieh als das

ihm von dem Bauervogt nach einem Verzeich-
nisse überwiesene eingetrieben werden solle.

§. 58.

Wie die Mast in den Gemeinde-Holzungen zu benutzen sei, bleibt der Bestimmung der Gemeinde überlassen, unbeschadet jedoch der etwaigen Marschberechtigungen Dritter. Mast.

Bei Betreibung der Mast mit Schweinen ist für deren Hütung ein Hirt in gleicher Weise zu wählen und zu bestellen, wie solches im §. 57. angeordnet ist.

Die Triftwege und Mastdistricte sind vom Forstbedienten anzuweisen.

Hinsichtlich des Ringelns der Schweine und deren Einkovens während der Nacht sind die Vorschriften des §. 17. zu befolgen.

§. 59.

Das Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist verboten, und in Ansehung des Plaggenhiebes und des Heidemähens darin soll dasjenige gelten, was desfalls im §. 20. angeordnet ist. Sammeln von Moos u. s. w. Plaggenhieb und Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen- und Raffholz-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist nur in der von der Gemeinde beschlossenen Maasse gestattet. Sammeln von Früchten, Saamen u. Raffholz.

§. 60.

Bei denjenigen Gemeinde-Holzungen, an welchen der Landesherrschaft ein Antheil oder Gemeinde-Holzungen, woran die Landesherr-

V.

schaft Anteil
oder Rechte hat.

ein Nutzungs- oder Verwaltungs-Recht zusteht, werden die Berechtigungen der Landesherrschaft von dem Forstamte nach Anweisung Unserer Cammer wahrgenommen; und die obigen Vorschriften wegen der Gemeinde-Holzungen überhaupt finden auf jene nur in so weit Anwendung, als sie mit den Landesherrschaftlichen Gerechtsamen vereinbar sind.

Unter derselben Beschränkung sollen übrigens die Vorschriften für Gemeinde-Holzungen auch für die Marken- und s. g. Interessenten-Holzungen gelten.

III. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen und zwar

A. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen.

§. 61.

Derartige Holzungen in den vormals Hannoverischen und Münsterischen Landestheilen.

In den vormals Hannoverischen und Münsterischen Theilen Unseres Herzogthums hat es in Ansehung der Nutzung und Erhaltung des auf der Landesherrschaft gutspflichtigen Stellen stehenden Holzes bei den desfalligen Bestimmungen der dort geltenden Meier- und Erbpacht-Ordnungen sein Verbleiben.

§. 62.

In den übrigen auf verliehenen Landes=^{Uebrige berartige} herrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen ^{Holzungen.} vorhandenen Holzungen, an welchen der Landesherrschaft Eigenthums = oder Nutzungs = Berechtigungen zustehen — wie denn nach den Holzordnungen vom 16. Januar 1677, Abschnitt 3., Art. 6. und vom 31. August 1680 Art. 27. die Eingefessenen der vormaligen Graffschaft Delmenhorst überall keine eigene Holzung haben, außer bei ihren Häusern, auf ihren Höfen und Höften, in welchen der Landesherrschaft aber auch die halbe Mast gebührt — darf, wo die Landesherrschaft das Eigenthum des Holzes hat, von dem Grundbesitzer überall kein Holz und an den anderen Stellen nur dasjenige Holz gefällt werden, dessen Hieb bei Unserer Cammer nachgesucht, vom Forstamte nöthig gefunden und demnach vom Forstbedienten unentgeltlich angewiesen ist.

Für das gefällte Holz ist nach Anweisung des Forstbedienten wieder anzupflanzen und zwar der Regel nach für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister und die Pflanzung, so lange es nöthig, auszubessern und in Schonung zu halten.

§. 63.

Um die Beschränkungen, welche aus den ^{Abhandlung der} Gerechtfamen der Landesherrschaft für die Grund=^{desfalligen Be-} rechtigungen der

Landesherr-
schaft.

besitzer entstehen, so weit zu heben, als das Interesse der Forstwirthschaft solches zuläßt, ist Unsere Cammer angewiesen, die Abhandlung jener Gerechtsame auf Ansuchen der Betheiligten gegen eine mäßige Abfindungssumme und einen jährlichen Canon, unter ausdrücklichem Vorbehalt jedoch der Controlle der forstwirthschaftlichen Behandlung des Holzes, zu gestatten.

§. 64.

Aufsicht des
Forstamts u. der
Forstbedienten.

Auf die Befolgung der für jene Holzungen (§§. 61 und 62.) gegebenen Vorschriften hat das Forstamt bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen, imgleichen der Forstbediente mit seinen Untergebenen genau zu achten, der letztere auch von den befundenen Contraventionen dem Amte zum weitem Verfahren unverweilt, dem Forstamte aber mit dem Schlusse jedes Monats, Anzeige zu machen.

B. Holzungen auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen.

§. 65.

Beibehaltung der
Aufsicht der
Forstverwal-
tungsbehörde für
die Privat-Holz-
zungen, welche
solcher seither
unterworfen ge-
wesen sind.

Alle diejenigen Privatholzungen, welche seither in Ansehung ihrer Bewirthschaftung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde unterworfen gewesen sind, unterliegen solcher Aufsicht auch ferner nach folgenden näheren Bestimmungen.

§. 66.

Es sind diese Holzungen pfleglich zu be-
nutzen, demnach dürfen regelmäßig darin nur Pflegliche Be-
nutzung dieser
Holzungen. diejenigen Stämme gefällt werden, welche ihr
nutzbares Wachsthum erreicht haben, oder einzeln
stehend dem geschlossenen Aufwuchse des jüngeren
Bestandes in der Maaße hinderlich sind, daß
der Nutzen ihrer Erhaltung durch den daraus
für den jüngeren Bestand entstehenden Nachtheil
überwogen wird. Es sind ferner die in den
Holzungen entstandenen Blößen unverweilt durch
sorgfältige Anpflanzung wieder in Bestand zu
bringen, und ist endlich der junge Anwachs, so
lange es zu seinem Gedeihen nöthig, in Scho-
nung zu halten, gleich wie auch in diesen Pri-
vatholzungen die Nebenutzungen überhaupt nur
in der Maaße betrieben werden dürfen, in wel-
cher solches mit einer guten Forstwissenschaft
vereinbar ist. Damit es bei den Ausbesserungen
und Nachpflanzungen an den erforderlichen tüch-
tigen Pflänzlingen nicht fehle, ist davon bei
jeder Holzung ein dem Bedarf angemessener
Vorrath zu halten.

§. 67.

Die näheren Vorschriften zur Bewirkung Bewirthschaf-
tungs-Vorschrif-
ten für die Pri-
vat-Holzungen,
an welchen der
Landesherrschaft
besondere Berech-
tigungen zuge-
eines solchen nachhaltigen Betriebs bei denjeni-
gen Holzungen, an welchen die besonderen Be-
rechtigungen, welche der Landesherrschaft daran
zugestanden haben, abgehandelt worden sind, so

V.

standen haben,
und für die vor-
maligen Inter-
essenten = Hol-
zungen.

wie bei den vormaligen Interessenten-Holzungen, welche unter Abfindung der Gerechtfame der Landesherrschaft, wenn solche darauf hafteten, unter die Interessenten dergestalt vertheilt sind, daß jeder derselben einen Theil der Holzung zum privativen Eigenthum erhalten hat, sind in den deshalb ertheilten Concessionen enthalten.

§. 68.

Bewirthschaf-
tungs-Vorschrif-
ten für sämt-
liche andere, der
Aufsicht der Forst-
verwaltungsbe-
hörde seither
unterworfen ge-
wesene Privat-
Holzungen.

Für sämtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde seither unterworfen gewesene Privatholzungen wird zur näheren Bestimmung der allgemeinen Vorschrift des §. 66. und zur Controlle ihrer Befolgung Folgendes angeordnet:

- 1) Der Hieb der zur Unterhaltung der Bau-
stücke und Utensilien der Stelle, wozu die
Holzung gehört, erforderlichen Eichen- und
Buchen-Stämme, so wie allgemein der
Hieb des übrigen Laubholzes, Nadelholzes
und unterdrückten Buschholzes, und der in
den Gärten, Saatsfeldern und Wiesen oder
deren Befriedigungen stehenden einzelnen
Bäume aller Art, soll dem Besitzer der
Holzung frei stehen, ohne daß es dazu
einer Erlaubniß-Ertheilung von Forstpoli-
zeiwegen bedarf.
- 2) Der Hieb nicht einzeln stehender Eichen-
und Buchen-Stämme zu einem anderen
als dem unter Nro. 1. oben angegebenen

Zweck ist nur nach dazu von Unserer Cammer ertheilter Erlaubniß gestattet.

- 3) Diese Erlaubniß ist während des Sommers vor dem Winter, in welchem der Holztrieb beabsichtigt wird, nachzusehen und es hat Unsere Cammer bei etwaiger Bewilligung des Gesuchs genau zu bestimmen, in welcher Maaße der Holztrieb vorgenommen werden darf, und was für dessen Beaufsichtigung und für die Wiederinstandsetzung der Holzungen erforderlich ist; in der Regel sind für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister wieder anzupflanzen und so lange nöthig auszubessern.
- 4) Das Forstamt hat die Privatholzungen wenigstens alle vier Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Besitzern der Holzungen Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Die nähere Aufsicht über dieselben haben die Forstbedienten zu führen und jede vorschriftswidrige Behandlung derselben dem Forstamte unverweilt zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Bei jenen regelmäßigen Besichtigungen des Forstamts haben übrigens diejenigen Holzungsbesitzer, welche einen Holztrieb beabsichtigen, wozu es nach der Bestimmung unter Nro. 2. oben der Erlaubniß

V.

der Cammer bedarf, solches dem Forst-
amte anzuzeigen, damit die Untersuchung
der Zulässigkeit des Holzhiebs sofort an
Ort und Stelle vorgenommen werden kann.

§. 69.

Folgen des Un-
gehorsams der
Holzungsbefitzer.

Die Holzungsbesitzer, welche den Aufgaben
Unserer Cammer, wegen Herstellung und wirth-
schaftlicher Behandlung ihrer Holzungen, oder
wegen Erfüllung der von ihnen in Ansehung
ihrer Holzungen übernommenen Verpflichtungen,
nicht gehörig oder zeitig nachkommen, sind dazu
von Unserer Cammer durch Brüche, welche bei
fortgesetztem Ungehorsam bis auf zwanzig Reichs-
thaler Gold steigen kann, anzuhalten.

§. 70.

Fortsetzung.

Bei dennoch fortdauerndem Ungehorsam der
Holzungsbefitzer hat Unsere Cammer auf deren
Kosten das Erforderliche beschaffen zu lassen.
Die desfallsige Forderung soll das im §. 51.
der Concursordnung unter A. a. den öffentlichen
Abgaben beigelegte Privilegium genießen und
die zweijährige Dauer desselben mit dem Zeit-
puncte beginnen, wo die von dem Holzungsbe-
fitzer zu erstattenden Kosten wirklich aufgewandt
sind.

§. 71.

Allgemeine Be-
stimmungen we-
gen der Aufsicht
über die Bewirth-
schaftung der

Uebrigens soll die forstpolizeiliche Aufsicht
über die Bewirthschaftung der Gemeinde-Hol-
zungen und derjenigen Privat-Holzungen, welche

einer solchen Aufsicht unterliegen, die Freiheit ^{Gemeinde- und Privat-Holzungen} der Besitzer in der Benutzung der Holzungen so wenig beschränken, daß dieses mit der Erreichung des Zwecks der Erhaltung des für den dauernden Wohlstand der Geesdistracte Unseres Landes so wichtigen Holzbestandes nur irgend vereinbar ist. Unsere Cammer hat solches bei Anwendung der obigen Vorschriften stets vor Augen zu behalten, auch zur Vermehrung des Holzbestandes neue Holzbesaamungen und Anpflanzungen von Seiten Unserer Unterthanen möglichst zu befördern.

§. 72.

Die Untersuchung und Bestrafung der ^{Verfahren hinsichtlich der Vergehen in Privat-} Frevel und Entwendungen in Privatholzungen ^{holzungen.} (auf verliehenen Landesherrschaftlichen oder Privatgründen) erfolgt nach den Vorschriften des ^{Regel.} Strafgesetzbuchs.

§. 73.

Unsere Cammer ist jedoch ermächtigt, die ^{Ausnahme.} in den §§. 21—46. dieser Forstordnung enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen für anwendbar auf Privatholzungen zu erklären, wenn deren Besitzer darum nachsuchen, zur Beaufsichtigung ihrer Holzungen von Unserer Cammer für tauglich

V.

erkannte Forstbediente anstellen und diese demnächst auch bei dem Amte beeidigt sind.

§. 74.

Nähere Bestimmung derselben.

Die Vorschriften der §§. 30, 31 und 32. sollen jedoch in solchem Falle nur mit nachstehenden Abänderungen auf Privatholzungen anwendbar sein:

- 1) Die im §. 30. gedachte Hausfuchung darf von dem Privatforstbedienten nur unter Zuziehung des Bauervogts vorgenommen werden. Andere Eingeseffene sind nicht schuldig, bei den Nachsuchungen des Frevlers oder des Entwandten behülflich zu sein.
- 2) An die Stelle der im §. 31. gedachten Bezeichnung mit dem Forsthammer tritt die Bezeichnung mit einem gestempelten Hammer, welcher von dem Holzungsbesitzer dem von ihm angestellten Forstbedienten zum Gebrauche zu übergeben ist, unter Deponirung eines gleichen Exemplars auf dem Amte.
- 3) Der letzte Absatz des §. 32. findet bei den Privatholzungen keine Anwendung.

§. 75.

Bekanntmachung derselben.

Die erklärte Anwendbarkeit der Forstordnung auf Privatholzungen, und die geschehene Anstellung und Beeidigung der Privatforstbedienten, ist von Unserer Cammer durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 76.

Die Aussagen solcher Privatforstbedienten sollen dieselbe Beweisraft haben, welche den Aussagen Unserer Forstbedienten beigelegt ist. (§. 44. flgde.)

Beweisraft der Aussagen der Privatforstbedienten.

§. 77.

Die im §. 32. und unter den Nummern 9, 22 und 24. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung gedachten Taxate sind nicht von dem Privatforstbedienten, sondern von dem durch diesen zuzuziehenden Landesherrlichen Forstbedienten aufzunehmen, welchen das dafür, den Umständen nach, zu bestehende Taggeld aus Herrschaftlicher Casse zu zahlen ist. (§. 79.)

Aufnahme der Taxate.

§. 78.

Der Ersatz des Schadens ist dem Besitzer der Privatholzung zu leisten.

Bestimmungen über Schadensersatz.

§. 79.

Die erkannte Brüche fließt in die Herrschaftliche Casse, aus welcher dagegen dem Privatforstbedienten oder etwaigem dritten Angeber ihre Bruchantheile bestanden werden. (§§. 47 und 48.)

Brüche.

§. 80.

Die Nebengebühren (§. 21.) sind dem Privatforstbedienten zuzuerkennen, jedoch fallen sie in dem am Schlusse des §. 47. gedachten Falle der Herrschaftlichen Casse anheim.

Nebengebühren.

V.

§. 81.

Verwandlung in
Gefängniß.

Im Falle des §. 23. werden die Bruch-
antheile und der Schadensersatz aus Herrschaft-
licher Casse nicht vergütet.

§. 82.

Beaufsichtigung
der Privatholz-
zungen durch
Herrschaftliche
Forstbedienten.

Die Beaufsichtigung von Privatholzungen
(§. 73.) kann auch Landesherrlichen Forstbe-
dienten mit Genehmigung Unserer Cammer gegen
eine von derselben zu bestimmende, dem Forstbe-
dienten von dem Besitzer der Holzung zu leistende
Vergütung übertragen werden und sollen auch
in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 74—81.
gelten.

Ist ein solcher Forstbedienter aber einem
Herrschaftlichen Forstdistricte vorgesezt, so kann
derselbe die erforderlichen Taxate (§. 74. zu
Nro. 3. §. 77.) selbst aufnehmen.

§. 83.

Beaufsichtigung
der Gemeinde-
holzungen durch
besondere Forst-
bedienten.

Auch den Gemeinden bleibt unbenommen,
ihre Holzungen neben der im §. 54. angeord-
neten Aufsicht Unserer Forstbedienten auf diesel-
ben, durch eigene Forstbediente beaufsichtigen
zu lassen und sollen alsdann in Ansehung der
Gemeinde-Holzungen und Gemeinde-Forstbe-
dienten die Bestimmungen der §§. 73—77.
gelten, auch diejenigen des §. 56. unverändert
bleiben.

Urkundlich Unserer zc.

Beilage I.

(§§. 4. 21. der Forstordnung.)

**Straf- und Ersatz-Bestimmungen
zur Forstordnung.**

Es sollen gestraft werden:

1) Der zu den Landesherrschaftlichen Holzungen Dienstpflichtige, wenn er ohne genügende und zeitig vorgebrachte Entschuldigung die an ihn ergangene Kündigung zur Dienstleistung ganz unbefolgt läßt, oder sich zu spät einstellt, oder durch eigene Schuld arbeitsunfähig ist, oder einen arbeitsunfähigen oder unfolgsamen Stellvertreter schickt, oder dessen Stellvertreter sich zu spät einstellt:

bei dem Spanndienst, mit	— 48
= = Handdienst, mit	— 24

Ueberdies wird ein solcher Dienstpflichtiger, den Umständen nach, entweder auf einen anderen Tag zur Nachleistung seines Dienstes bestellt, oder statt seiner sofort vom Forstbedienten ein Lohnarbeiter angenommen.

Im letzteren Fall hat der Dienstpflichtige den Lohn des Arbeiters zu be-

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Mk. gr.

V.

Betrag der Brüche in Golde.	
Rt.	gr.

zahlen und die desfällige Forderung genießt das im §. 51. der Concursordnung sub A. a. den öffentlichen Abgaben beigelegte Privilegium.

2) Derjenige, dessen Vieh ganz unberechtigter Weise, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, oder, wo das Einbrennen oder Ringeln vorgeschrieben worden, un-ingebrannt oder ungeringelt Landesherrschastliche oder Gemeinde-Holzungs-Gründe betreten hat,

für jede Ziege mit	2	—
für jedes Pferd	1	24
für jedes Stück Rindvieh	—	48
für jedes Schwein, auch Mastschwein	—	36
für jedes Schaaf	—	18
für jede Gans	—	12

Bei bloßem Ueberlauf des Viehes über verbotene Orte ist die Hälfte dieser Brüche zu erlegen.

Betritt das Vieh durch Schuld der Hirten den Holzungsgrund an verbotenen Orten oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, so hat der Eigenthümer des Viehes zwar die Brüche zu zahlen, des-



halb aber den Regreß an den Hirten und in dem am Schlusse des §. 13. der Forstordnung gedachten Falle, an die Weideberechtigten, welche den Hirten angenommen haben.

3) Der auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschaftlichen Holzungen Berechtigte, welcher sich ohne Anweisung des Forstbedienten an dem in Anspruch Genommenen vergreift, oder mehr als das Angewiesene zu sich nimmt, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

4) Derjenige, welcher in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Busch oder Dorn hauet, oder Früchte oder Raffholz (worunter Strauch- und Zweig-Holz auch Astholz bis vier Zoll Durchmesser zu verstehen ist) sammelt — insofern solches nicht in den letzteren Holzungen den Interessenten derselben übereingekommener Maassen nach dem §. 59. der Forstordnung gestattet ist —

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . . .

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. | gr.

1 —

V.

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. gr.

Sind dabei Früchte oder Raffholz von den Bäumen geschlagen oder geschnitten, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

5) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen, Moos, Gras, Nadeln oder Laub sammelt:

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . .

— 36

Ist dabei Gras gemähet, oder Nadeln oder Laub von den Bäumen abgestreift, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

6) Derjenige, welcher unberechtigter Weise oder über die ihm zustehende Berechtigung hinaus, oder an unangewiesenen Orten, oder innerhalb der verbotenen Nähe der Bäume und Büsche auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Plaggen oder Heide mähet:

für jedes Fuder Plaggen, . . mit 2 36

für jedes Fuder Heide, . . . = 1 36

Ist weniger als ein Fuder genommen, so ist bis für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll der sechste Theil der Brüche zu erlegen.

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. | gr.

Ueberdies sind, wo Plaggen gemähet worden, diese wieder zur Stelle zu schaffen und darauf zu zerschlagen, widrigenfalls die Brüche doppelt zu erlegen ist.

7) Der in der Nähe wohnende Eingeseffene, welcher der Aufforderung des Forstbedienten, ihm zur Löschung von Waldbränden, oder bei der Nachsuchung von Holzfrevlern oder des aus dem Holze Entwandten behülflich zu sein, nicht Folge geleistet hat, ohne eine dringende Abhaltung nachweisen zu können, mit

5 —

8) Derjenige, bei dem das von dem Forstbedienten bei Nachsuchungen entwandten Holzes als der Entwendung verdächtig gefundene, mit dem Forsthammer bezeichnete, und ihm nach Vorschrift des §. 31. der Forstordnung in Verwahrung gelassene oder gegebene Holz abhanden gebracht, oder auch nur durch Behauen, Besägen oder auf irgend eine andere Weise unkenntlich gemacht wird, in Gemäßheit des §. 31. der Forstordnung mit der darin bestimmten Geldbuße.

V.



Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. | gr.

Wird der Besizer oder Verwahrer des Holzes überführt, um die Abhandlung oder Veränderung desselben gewußt zu haben, so ist er als Miturheber des Diebstahls zu bestrafen.

9) Derjenige, welcher aus Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Holz von funfzehn Reichsthaler Gold oder weniger an Werth (außer Busch, Dorn und Raffholz, für dessen Hauen oder Sammeln die Strafe oben unter Nro. 4. bestimmt ist) entwendet, hat nach Wahl des Forstbedienten das Entwendete, wenn es thunlich ist, zurückzugeben, oder dessen Werth nach dem Taxat des Forstbedienten zu erstatten und außerdem das Doppelte des Taxats als Brüche zu erlegen, welche Brüche jedoch nie weniger als einen Reichsthaler betragen soll.

10) Bei Holzentwendungen aus Landesherrschaftlichen Holzungen, bei welchen die Haftung der benachbarten Dorffschaften für Holzentwendungen eingeführt ist, der Einwohner einer solchen Dorffschaft,

überführt wird, daß er von dem Thäter der Holzentwendung oder auch nur von einigen Umständen, die zu dessen Entdeckung dienen können oder konnten, Wissenschaft gehabt und solches dem Amte, Kirchspielsvogt oder Forstbedienten nicht angezeigt hat, . . . mit

2 —
bis 10 —

jedoch mit den im Artikel 95 des Strafgesetzbuchs gedachten Ausnahmen.

11) Derjenige, welcher von gekauftem oder angewiesenem Stammholze das darauf geschlagene Stempelzeichen des Forsthammers mit abschlägt, oder ohne besondere Anweisung des Forstbedienten, oder zu einer anderen als der von demselben bestimmten Zeit gekauftes oder sonst zugestandenes Holz aus den Landesherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen — wenn bei den letzteren deren Verwaltung einem Forstbedienten übertragen ist, wie nach dem §. 54. der Forstordnung geschehen kann — abfährt, oder auf andere Weise wegschafft, . . . mit

1 —
5 —

12) Derjenige, welcher das in Lan-

Betrag
der
Brüche
in Golde.

Rt. | gr.

V.

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. | gr.

desherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen gekaufte oder sonst überwiesene Holz über die gesetzte Zeit stehen oder liegen läßt:

für jeden Baum mit	1	—
für jeden Faden =	—	48
für jedes Fuder =	—	36

Bleibt das Holz aber über ein Jahr, von dem Verkaufe oder der Ueberweisung an gerechnet, in der Holzung stehen oder liegen, so fällt es, ohne Rückgabe des Kaufpreises, der Holzung wieder anheim.

Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten eine Sägekuhle gräbt:

a. in geschlossener Holzung . . . mit	2	36
b. in offener Holzung =	1	—

und es ist die gegrabene Kuhle überdies von demselben wieder zuzuworfen und der Platz zu ebnen.

14) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen eine auf dazu erhaltene Erlaubniß gegrabene Sägekuhle, nach davon



gemachtem Gebrauch, nicht innerhalb 14 Tagen wieder zuwirft und den Platz ebnet mit

15) Derjenige, welcher in oder an den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Grenzsteine oder Grenzpfähle verrückt oder beschädigt, wegen eines jeden Steins oder Pfahls, mit

16) Derjenige, welcher die in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen angebrachten Schonungszeichen zerstört, wegnimmt oder verrückt, wegen jedes Zeichens mit

17) Derjenige, welcher eigenmächtig von Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen zu seinem Lande zugräbt, oder sonst in Gebrauch nimmt, oder seine Befriedigung diesen Holzungsgründen zu nahe rückt, außer der Restitution des Zugenommenen, bis zu jeder Quadratruthe, mit

18) Derjenige, welcher seine Befriedigung an einer Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzung nicht im gehörigen Stande unterhält, mit und es ist, wenn derselbe die Instand-

Betrag
der
Brüche
in Golde.

Rt. gr.

48

10

2

5

1

V



Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. gr.

setzung der Befriedigung dann nicht innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist beschafft, solche auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

19) Derjenige, welcher Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder durch sein Vieh beschädigen läßt, mit

1 —
2 —

neben dem Ersatze des verursachten Schadens nach der Schätzung des Forstbedienten.

20) Derjenige, welcher die unter Nro. 19. genannten Gegenstände absichtlich beschädigt, oder Materialien davon entwendet, neben gleichem Ersatze, . mit

2 —
6 —

21) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten Stubben rodet, bis für jedes Fuder, mit

1 24

22) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Unvorsichtigkeit Brandschaden

veranlaßt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, mit

23) Derjenige, welcher eigenmächtig auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Steine, Lehm, Sand oder Torf gräbt, bis für jedes Fuder, mit

Sind dabei Steine mit Pulver gesprengt, mit

24) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Bäume abrindet, beringt, bohret, oder auf andere Weise beschädigt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, wegen eines jeden Baums, . . . mit

25) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen außerhalb der etwa durch solche führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige mit einer Art, einem Beile, einer Säge oder einem Haken zum Abreißen der Nester betroffen wird, ohne seine Befugniß zum Gebrauch dieser Geräthschaft-

Betrag
der
Brüche
in Golde.

St. gr.

10 —

1 —

2 —

1 —

bis 5 —

V.

ten in der Holzung nachweisen zu können, mit
bis

Betrag
der
Brüche
in Golde.
M. gr.

1 —
5 —

26) Derjenige, welcher, ohne dazu besonders berechtigt zu sein, auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen außerhalb der durch selbige führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige

fährt oder reitet mit
während der Zeit von Untergang bis
Aufgang der Sonne gehet, . mit

1 —
— 18

Ist das Betreten einer Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzung außerhalb jener Wege und Fußsteige aber vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung verboten, so gilt der letzte Strassatz auch für das Betreten der Holzungsgründe zur Tageszeit.

Ebenfalls trifft derselbe, ohne Rücksicht auf die Zeit des Betretens, denjenigen, welcher bereits wegen Forstfrevels bestraft ist.

27) Derjenige, welcher Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums beschädigt,

nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Artikel 355, 463 und 465, und der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar 1818.

28) Der Gemeinde-Holzungs-Interessent, welcher sich ohne Zustimmung der Gemeinde und, wenn die Verwaltung der Holzung einem Forstbedienten übertragen ist, dieses letztern — wobei es für Hauungen nach §. 53. der Forstordnung ferner noch der Anweisung des Forstamts bedarf — aus der Gemeinde-Holzung etwas zueignet, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

29) Derjenige, welcher auf irgend eine andere als die bei den vorstehenden Straffällen angegebene Weise den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen oder Holzungs-Gründen Schaden zufügt, oder den Vorschriften der Forstordnung und den darauf begründeten Anweisungen der Behörden zuwider handelt, neben dem Ersatze des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens,

Betrag
der
Brüche
in Golde.

Rt. gr.

V.

Betrag
der
Brüche
in Golde
Rt. gr.

nach dem Maaße der Beschädigung und
der Verschuldung, mit 1 —
bis 10 —

30) Der Besitzer von Holzgründen
der in der Forstordnung §. 61 und 62.
bezeichneten Art, welcher auf solchen
Holzgründen ohne Anweisung des Forst-
bedienten fällt, hat das vom Forstbe-
dienten aufgenommene Taxatum desselben
als Brüche zu zahlen, und, wenn der
Landesherrschaft das Eigenthum des
Holzes zustand, dasselbe zurückzugeben,
oder, falls solches nicht thunlich, dessen
taxirten Werth zu erstatten.

31) Der Besitzer von Holzgründen
der in der Forstordnung §§. 67 und 68.
bezeichneten Art, welcher auf solchen
Holzgründen ohne die erforderliche Erlaub-
niß Holz fällt, hat die Hälfte des von
dem Forstbedienten aufgenommenen
Taxats als Brüche zu erlegen.

32) Sind die unter Nro. 3, 4, 5,
6, 9, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21,
23, 24, 25 und 26. bezeichneten straf-
baren Handlungen bei Nacht oder an
Sonn- oder Festtagen verübt, oder ist

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Stt. | gr.

bei Holzentwendungen statt der Art oder des Beils eine Säge gebraucht, so soll die Brüche um die Hälfte erhöht werden.

Ist eine Holzentwendung bei Nacht oder an Sonn- oder Festtagen unter Anwendung einer Säge verübt, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

33) Bei Rückfällen sind die unter sämtlichen vorstehenden Nummern angedroheten Brüche dergestalt zu steigern, daß bei dem ersten Rückfalle die Strafe um das Einfache der für die erste Uebertretung erlittenen Bruchstrafe erhöht und bei ferneren Wiederholungen jedesmal mit der Strafe des nächstvorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden wird.

Wenn jedoch die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein mit einer schwerern Strafe bedroht ist, als diejenige, welche derselbe zuvor erlitten hat, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Ein-

V.

Betrag	
der	
Brüche	
in Golde.	
Rt.	gr.

fache der für die erste Uebertretung erlittenen Strafe zu erhöhen.

Die Rückfälle bei Holzentwendungen (§. 24.) sind nach den Bestimmungen in der Forstordnung §§. 25 bis 26. zu bestrafen.

Anhang der Beilage I.

(§. 21. der Forstordnung.)

Bestimmung der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher den Forstfrevler entdeckt und angezeigt hat.

An Nebengebühren sind in den nachstehenden Fällen neben den Brüchen, dem Schadens-Ersatz und den Untersuchungskosten, von dem Frevler zu entrichten, wie folgt:

		Nebengebühren.	
		Rt.	gr.
1)	Bei Entwendung eines Baums, der zwei oder mehrere Fuder ausmacht	1	—
2)	Bei anderen Holzentwendungen, wobei ein Wagen gebraucht ist,		
	für ein Fuder	—	12
	für mehrere Fuder	—	36

	Neben- gebühren.	
	Rthl.	gr.
3) Bei Holzentwendungen, wobei kein Wagen gebraucht worden, für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll	—	9
4) Bei jeder geringeren Holzentwendung	—	6
5) Wenn entwandtes Holz gesucht und gefunden worden, wenn es über 5 Rthlr. werth ist	1	—
wenn es bis 5 Rthlr. werth ist	—	36
6) Wenn Vieh auf Forstgründen straffällig geweidet worden, für jede Ziege	—	24
für jedes Pferd	—	12
für jedes Stück Rindvieh oder Schwein	—	8
für eine Heerde Schaafse über 30 Stück	—	60
für eine Heerde Schaafse bis 30 Stück	—	24
für einzelne Schafe, für das Stück	—	3
für jede Gans	—	2
7) Wenn Befriedigungen der Holz- zung zu nahe gesetzt, Brandschaden verursacht, Befriedigungen, Hecke, Schlag- bäume, Brücken oder Stege beschädigt, Grenzsteine, Grenzpfähle und Schonungs- zeichen beschädigt oder verrückt worden	—	36

V.



Neben-
gebühren.
Rt. gr.

8) Bei verbotenem Plaggen= oder Heide=Mähen, Busch= oder Dorn=Hauen, Stubben=Roden, Sammeln von Früchten, Saamen, Moos, Gras, Laub oder Nadeln, Steine=, Lehm=, Sand= oder Dorf=Graben, unbefugtem Fahren, Reiten oder Gehen auf Forstgründen und andern Forstfreveln, für jeden Fall . .

— 12

Ist der Frevel bei Nacht verübt, so soll die Nebengebühr die Hälfte mehr betragen.

Beilage II.

(§. 32. der Forstordnung.)

T a r i f

für die Schätzung des aus den Landesherrschaftlichen u. Holzungen entwandten Holzes.

1) Der Werth der entwandten Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge wird, wie nachfolgt, bestimmt.

Holzsorten.	Stärke der Stämme u. s. w.		Werth der Stämme u. s. w.	
	Unterer Durchmesser. Soll.		Rthlr.	gr.
Eichenstämme, Stämmchen auch Pflänzlinge.	24	—26	15	—
	22	—24	12	—
	20	—22	9	—
	18	—20	8	—
	16	—18	7	—
	14	—16	6	—
	12	—14	5	—
	10	—12	4	36
	8	—10	3	—
	6	—8	2	—
	4	—6	1	—
	3	—4	—	36
	1 ¹ / ₂	—3	—	16
1	—1 ¹ / ₂	—	8	
1 u. darunter		—	4	
Buchen-, Hainebu- chen-, Ulmen-, Ahorn- und Eschen-Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge.	24	—26	10	—
	22	—24	8	—
	20	—22	6	—
	18	—20	5	24
	16	—18	4	48
	14	—16	4	—
	12	—14	3	24
	10	—12	3	—
	8	—10	2	—
	6	—8	1	24
	4	—6	—	48
	3	—4	—	24
	1 ¹ / ₂	—3	—	10
1	—1 ¹ / ₂	—	5	
1 u. darunter		—	2	

V.

Holzforten.	Stärke der Stämme u. s. w. Unterer Durchmesser. Zoll.		Werth der Stämme u. s. w. Rthlr. gr.	
		16	— 18	3
	14	— 16	2	36
Birken-, Erlen-, Es-	12	— 14	2	—
pen-, Linden-, Pap-	10	— 12	1	36
peln-, Weiden- und	8	— 10	1	—
übrige Laubholz-	6	— 8	—	36
Stämme, Stämm-	4	— 6	—	24
chen, auch Pflänzlinge.	3	— 4	—	18
	1 ^{1/2}	— 3	—	8
	1	— 1 ^{1/2}	—	3
	1 u. darunter		—	1
	24	— 26	12	36
	22	— 24	10	—
Nadelholz-Stämme,	20	— 22	7	36
Stämmchen, auch	18	— 20	6	—
Pflänzlinge.	16	— 18	5	—
	14	— 16	4	—
	12	— 14	3	—
	10	— 12	2	—
	8	— 10	1	54
	6	— 8	1	24
	4	— 6	—	48
	3	— 4	—	24
	2	— 3	—	10
	1	— 2	—	5
	1 u. darunter		—	2

Ist die Entwendung an einem Stamme von größerer Stärke begangen, als wofür oben der Werth angegeben worden, so ist dieser Werth durch besondere Schätzung vom Forstbedienten zu bestimmen, wogegen jedoch eine Berufung an das Forstamt zulässig ist.

Der Werth des entwandten Stammes wird ohne Rücksicht darauf, ob dessen Aeste mit entwendet worden, oder nicht, bestimmt. Ist aber kein Stamm, sondern bloß ein Ast entwandt, so wird dessen Werth, wenn er über 4 Zoll Durchmesser hat, gleich wie für einen Stamm bestimmt. — Ebenfalls wird die Lohrinde bei Entwendung eines Stammes nicht besonders geschätzt; ist aber Lohrinde allein entwandt, so wird deren Werth nach den laufenden Preisen derselben bestimmt.

Ist der entwandte Stamm nicht unten bis zu einem Fuß über der Erde, sondern weiter nach oben abgehauen oder abgesägt, so wird dessen Werth doch nach der Stärke bestimmt, die der Stamm einen Fuß über der Erde hat.

Ist der entwandte Stamm von ausgezeichnete Güte und Brauchbarkeit, so kann dessen Werth bis um die Hälfte der obigen Tariffätze höher bestimmt werden. Ist der entwandte Stamm hingegen hohl, oder von ungewöhnlich geringer Länge, so kann dessen Werth bis auf

V.

die Hälfte der obigen Tariffätze herabgesetzt werden. Diese Erhöhung oder Herabsetzung geschieht ebenfalls von dem Forstbedienten; auch gegen jene ist die Berufung an das Forstamt zulässig.

2) Bei Entwendung bereits aus dem Stamme gehauener Nußholzstücke wird deren Werth gleich wie bei den Stämmen bestimmt, jedoch mit Berücksichtigung des Werthverhältnisses des Nußholzblocks zum ganzen Stamm.

3) Bei Entwendung von zu Faden oder Fudern geschlagenem Brennholze wird das Entwandte nach Fadenmaaß von 72 Cubikfuß angeschlagen, und dessen Werth dann nach dem Preise von 2 Rthlr. 36 Gr. für einen Faden Buchen- und Heinebuchen-Holz, und von 2 Rthlr. für einen Faden andern Holzes bestimmt.

Beilage III.

(§. 51. der Forstordnung.)

Verzeichniß

der

Herrschaftlichen Holzungen

mit Angabe der Dorfschaften,

welche für die in diesen Holzungen geschehenen
Holzentwendungen, sobald deren Thäter unent-
deckt bleiben, zu haften haben, wenn nach
§. 50. der Forstordnung eine solche
Haftung angeordnet sein wird.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der S o l z u n g.
Oldenburg.	Der große und kleine Wildenloh. Der Wold. Das Hemmelsberger Holz. Das Hundesmühler Holz. Der Littelner Fuhrenkamp. Der Oberlether Fuhrenkamp nebst dem Kampholz und Hoop. Barneführer Holz. Dfenberger Forstanlagen. Hatter Holz mit Schierenbüchen und Zubehörungen. Das Twiestholz. Der Strenge. Das Dingstedter Holz. Das Dingstedter Gehäge und der Horn.
Zwischenahn.	Das Elmendorfer Holz nebst den Anlagen auf den drei Bergen. Der Schlag.
Rastede.	Der Hagen. Der Eichenbruch und Abtsbusch.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Eversten, Bloh, nebst Bloherfeld, Feddeloh,
Scharrelsberg.

Behnen, Ofen, Bloh, nebst Bloherfeld.

Zweelbäck, Büfing, Moorhausen.

Lungeln, Eversten.

Littel, Achternholt.

Oberlethe, mit Einfluß von Westerholt und
Achternholt.

Streek, Sandhatten, Westerburg.

Streek, Kirchhatten, Sandhatten.

Kirchhatten.

Kirchhatten, Schmede nebst Twiest.

Schmede nebst Twiest, Dingstedt nebst Gras-
horn.

Dingstedt nebst Grashorn, Twiest.

Dingstedt nebst Grashorn.

Die Dorffschaften der Bauerschaft Helle.

Eckern, Burgfelde und Aschwege.

Hankhausen, Rasteder Brink, Südende.

Hankhausen, Barghorn, Loy.

S*

V

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Rastede.	Der Schipstroh.
Westerstede.	Das Mansholter Holz.
	Die große und kleine Thorst.
	Der Petersbusch und Liebefrauen- busch.
	Der Sielstroh.
	Der Hustedenbusch, Logenbusch, Herrenkamp, die lange Weide und das Wittenheimer Holz.
	Das alte und neue Südholz, die Böhren, die Böhren-Heidloge und die Fuhrenanlage bei dem alten Südholz.
Bockhorn.	Das große Eichholz, der Stein- pfad und Steinpfader Ort, Schaarort, die große und kleine Wiethe, und der Achterkamp.
	Der Kraienbruch, das Fockenholz, der Memmenthun, das Himmel- reich und der Schmohusen.
	Der Langediersplacken, Hetting, große und kleine Schaar, das Falkenholz, Haberland und die Bockfuhlen.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Bokel, Borbeck, Neuenkrug, Mansholt.
Mansholt, Gristede, Wieselstede, Bokel.
Hollwege, Halstrup, Westerloy, Westerstede.
Hollwege.

Eggeloge, Linswege, Burgforde, Felde.
Burgforde, Hüllstede, Linswege, Eggeloge,
Felde.

Schholt, Torsholt, Mansie, Lindern.

Bockhorn.

Grabstede.

Ustede.

V.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Bockhorn.	Die Hasenweide. Die Fuhrenkämpfe auf dem Schweinebrücker Felde.
Delmenhorst.	Der große und kleine Thiergarten. Der Ziegelbusch, Braflanderbusch und Lehmfuhlenbusch.
Ganderkesee.	Das Stenumer Holz. Der große und kleine Mittelhoop. Die Hackhorst. Das Bürstelerholz. Die Feldhorst. Der Hasbruch. Das Kimmer Holz. Der Schnithilgenloh. Das Reiherholz. Der Fuhrenkamp bei dem Reiherholze. Die Anpflanzung bei Sandersfeld.
Wildeshausen.	Der Stühe und die Welsburger Weide. Der Birkenbusch. Das Dötlinger Holz. Die Helmshöher Fuhrenkämpfe.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Betel, Driefel.

Schweinebrück, Ruttel.

Deichhorst, Dwoberg.

Schlutter.

Stenum, Kethorn.

Gruppenbühren, Stenum.

Holz kamp.

Bürstel.

Bergedorf.

Habbrügge, Kühlingen, Gruppenbühren, Hohen-
böken, Nordenholz, Vielstedt.

Kirchkimmen, Steinkimmen.

Lintel.

Hude, Neuenkoop.

Hude, Neuenkoop, Lintel.

Hurrel, Kimmen.

Klattenhof, Bergedorf, Immer.

Neerstedt, Brettorf, Hockensberg, Sferloy.

Dötlingen.

Dötlingen, Dstrittrum, Geveshausen.

V.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Wildeshausen.	Der Wehe und die Helle.
Wehta.	Der Döhler Wehe. Die Spascher Führenbesaamungen, Das Freesenholz. Das Buchholz.
Steinfeld und Damme.	Das Herrn- oder Hollwedehuser- Holz und Schottholz. Forstanlage auf der Steinfeld- dammer Amtsgrenze in den Gemeindebergen und dem Ueber- schuß der getheilten Dammer und Osterdammer Mark.
Damme.	Fladderlohauser Führenkamp.
Gloppenburg.	Der Baumweg. Die Barrelbuscher und Bether Führenkämpfe. Der Resthauser Führenkamp. Der Hausvogts-Führenkamp. Der Dwerger Führenkamp.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Geveshausen, Wehe.

Döhlen, Hofüne.

Bargley, Spasche nebst Numühle.

Westerlutton, Astrup, Döllen, Norddöllen.

Das Kirchspiel Lutton, mit Ausnahme der
Dorffschaft Westerlutton.

Goldenstedt, Ambergen, Ellenstedt, Bonrechter,
Westendöllen.

Vom Amte Steinfeld, die Bauerschaft Holt-
hausen und das Dorf Steinfeld, mit den
damit zusammen liegenden Harpendorfer Hö-
fen. Der Zeller Wilberding, Nieberding und
Wilking.

Vom Amte Damme die Bauerschaften Holte,
Osterfeine und Osterdamme und die Dorf-
schaft Damme.

Die Bauerschaften Fladderlohausen und Nelling-
hof und die Dorffschaft Holdorf.

Halen, Höltinghausen.

Bühren, Barrelbusch, Bethen.

Resthausen, Peterfeld.

Resthausen.

Dwergte, Molbergen.

V.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Lönningen.	Der Böner- und Bunner- Fuhrenkamp. Der Werwer Fuhrenkamp. Der Burlagsberger Fuhrenkamp. Der Herberger Fuhrenkamp. Der Viener Fuhrenkamp. Der Linderner Fuhrenkamp. Der Garrener und Marrener Fuhrenkamp. Der Osterlinderner Fuhrenkamp. Der Oldendorfer Fuhrenkamp. Der Hamstrupper Fuhrenkamp.
Friesoite. Gever.	Der Fuhrenkamp bei Campe. Das Upjeversche Holz nebst den Forstanlagen auf dem Rahr- dumer Felde und Schanzfelde.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Das Bunner Bierthiel, Bden, Lodbbergen, Holt-
hausen, der Flecken Löningen, ferner für den
Bunner Fuhrenkamp noch nebenher: Hamstrup.
Werwe, Evenkamp, Helmighausen, Bockhorn,
Angelbeck, der Flecken Löningen.

Elbergen, Benstrup, der Flecken Löningen.

Das Bunner Biertheil, Lastrup, Hamstrup,
Oldendorf, Ahausen, der Flecken Essen.

Lindern, Lienen, Holthaus, Auen.

Lindern, Osterlindern, Holthaus, Auen.

Lindern, Garren, Marren, Osterlindern, Groß-
ging, Kleinging, Lienen, Benstrup.

Lindern, Osterlindern, Großging, Kleinging,
Garren, Marren.

Oldendorf, Hammel, Groß- und Klein-Roschar-
den, Benstrup, Steinriede.

Lastrup, Hamstrup, Suhte, Schnelten, Oldendorf.
Campe.

Schoost, Destringsfelde, Abdernhausen, Kahrdom,
Husum, Ostermoens, Grappermoens.

V.